

Geschäftszeichen	Datum: 05.02.2025	Drucksache Nr. 01-BV 2025-015
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Hauptausschuss der Stadt Wolgast Stadtvertretung Wolgast	Termin	Beratungsergebnis
---	---------------	--------------------------

Bildung eines zeitweiligen Ausschusses Haushaltskonsolidierung (HKA)

Beschlussvorschlag:

- a) Die Stadtvertretung beschließt die Bildung eines zeitweiligen beratenden Ausschusses Haushaltskonsolidierung (HKA) für einen Zeitraum von 2 Jahren mit Zuständigkeit in folgenden Angelegenheiten:
- Notwendigkeit und Umfang der Aufwendungen und Auszahlungen im pflichtigen Aufgabenbereich,
 - Angemessenheit von Aufwendungen und Auszahlungen im freiwilligen Aufgabenbereich sowie
 - Möglichkeiten zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen
- b) Die Stadtvertretung beschließt, dass sich der zeitweilige beratende Haushaltskonsolidierungsausschuss (HKA) gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung aus 9 Mitgliedern, davon 5 Stadtvertreterinnen/ Stadtvertreter und 4 sachkundige Einwohnerinnen/ Einwohner, zusammensetzt. Für jedes Ausschussmitglied sind ein 1. und ein 2. Stellvertreter zu wählen.
- c) Die Besetzung des Ausschusses erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren gemäß § 32a Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Stadtvertretung Wolgast		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Gemäß § 43 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hat die Stadt Wolgast ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist. Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (Haushaltsausgleich).

Kann der Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden und wurde der Haushaltsausgleich auch zum Ende des Haushaltsvorjahres nicht erreicht, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Im Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt zu beschreiben und Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum).

Die städtischen Einnahmen reichten schon länger nicht mehr aus, um die städtischen Ausgaben zu decken und der Druck zur Haushaltskonsolidierung steigt immer weiter. In der Vergangenheit durchgeführten Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen bereits erstellter Haushaltssicherungskonzepte konnten die angespannt Haushaltssituation nur lindern.

Um zum einen die kommunale Handlungsfähigkeit wieder zu erlangen und Entwicklungen der Stadt zu ermöglichen als auch zum anderen die Generationengerechtigkeit und die Unabhängigkeit zu gewährleisten, sollen in diesem Ausschuss gemeinsam mit der Verwaltung Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung erarbeitet und abgestimmt werden, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden können. Hierzu sollen sowohl die Aufwendungen als auch die Erträge vorbehaltlos auf Konsolidierungspotenziale hin untersucht werden.

Zur nachhaltigen Konsolidierung des Haushaltes und damit der Sicherung kommunaler Gestaltungsräume ist gezielte, differenzierte und konsequente sowie gemeinsame Konsolidierungspolitik von Verwaltung und Politik erforderlich.

Gemäß § 36 Abs. 1 KV M-V kann die Stadtvertretung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse ständige und zeitweilige Ausschüsse bilden, die beratend tätig werden. Gemäß § 36 Abs. 5 KV M-V kann die Hauptsatzung bestimmen, dass neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern auch weitere sachkundige Einwohner in die beratenden Ausschüsse zu berufen sind.

Gemäß § 6 Absatz 6 der Hauptsatzung der Stadt Wolgast kann die Stadtvertretung durch Beschluss einzelne Angelegenheiten auf bestehende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung zeitweilige Ausschüsse bilden.

Nach § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung setzen sich die Ausschüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 9 Mitgliedern, davon 5 Stadtvertreterinnen/ Stadtvertreter und 4 sachkundige Einwohnerinnen / Einwohner, zusammen. Für jedes Ausschussmitglied sind ein 1. und ein 2. Stellvertreter zu wählen. Die nicht durch Stadtvertreter besetzten Ausschussmandate werden durch sachkundige Einwohner besetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Stadtvertreter auch Stadtvertreter als Stellvertreter besetzt werden.

Die Besetzung des Ausschusses erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren gemäß § 32 a Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein		Finanzierung	
Insgesamt: 3.040,00 €	Jährlich in Folge: 1.520,00 €	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt:	<input type="checkbox"/> Ertrag /	<input checked="" type="checkbox"/> Aufwand
	Finanzhaushalt:	<input type="checkbox"/> Einzahlung /	<input checked="" type="checkbox"/> Auszahlung
Betrag im Jahr 2025:	1.520,00 €	Produkt. Konto 11104. 50130000	
Betrag im Jahr 2026:	1.520,00 €		
Betrag im Jahr 2027:			
Betrag im Jahr 2028:			

Verfasser: Egleder-Mattern, Stefanie
Sachbearbeiter: **Oswald, Claudia** (Kämmerei), 05.02.2025
Tel.: 03836/ 251-136, eMail: claudia.oswald@wolgast.de